

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 11.

Schneidemühl, den 14. Oktober

1937

Inhalt: Nr. 141. Applikationen am Allerseelestage. — Nr. 142. Hirtenwort zur Kollekte für den „Katholischen Seelsorgsdienst für Reichsarbeitsdienst, Landhilfe und Landjahr“. — Nr. 143. Borromäussonntag. — Nr. 144. Betr. Aufklärungsaktion über kath. Trinterfürsorge „Helft! Familien in Not!“. — Nr. 145. Betr. Wallfahrten. — Nr. 146. Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes. — Nr. 147. Devisen-Genehmigungspflicht bei Grundstücksverfügungen. — Nr. 148. Einheitswertfestsetzung. — Nr. 149. Bestimmung über Bauvorhaben. — Nr. 150. Personalien. — Nr. 151. Erledigte Pfarrei. — Nr. 152. Literarisches.

Nr. 141. Applikationen am Allerseelestage.

Durch besondere Verordnung hat der Heilige Vater dem hochwürdigen Klerus Deutschlands, und zwar dem Weltklerus wie auch dem Ordensklerus, das Indult erteilt, daß am Allerseelestage von den drei gestatteten hl. Messen, deren erste nach freier Intention unter Annahme eines Stipendiums zelebriert werden darf, die zweite und dritte hl. Messe, die nach allgemeinem Recht ohne Stipendium gelesen werden müßten, auch in diesem Jahre ad intentionem offerentium zugelassen sind unter der Bedingung, daß die Stipendien zu diesen zweiten und dritten hl. Messen ungekürzt dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins bittet nun,

1. daß diejenigen Priester, die bei ihnen bestellte hl. Messen am Allerseelestage bei der zweiten und dritten hl. Messe persolvieren wollen, dies tun mögen und dann die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn (P. S. K. Köln 22 610) senden;
2. daß diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Intentionen verfügen, in der Meinung des Generalvorstandes, d. h. des zeitigen geschäftsführenden Vizepäsidenten, die zweite und dritte hl. Messe am Allerseelestage applizieren und dann in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dekan entsprechende Mitteilung machen. Die Herren Dekane wollen diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiterleiten.

„Desiderat Bealissimus Pater hac benigna concessione gravibus atque urgentibus subvenire necessitatibus, quibus Christifideles in Diaspora obstringuntur“. In dieser Meinung des Heiligen Vaters wird der Generalvorstand die Priestergabe des 2. November verwenden. Deshalb unterstützen wir die Bitte des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins aufs herzlichste, daß möglichst alle Priester von diesem Indult um der Not der Diaspora willen Gebrauch machen.

Nr. 142. Hirtenwort zur Kollekte für den „Katholischen Seelsorgsdienst für Reichsarbeitsdienst, Landhilfe und Landjahr“.

Geliebte Diözesanen!

Der „Katholische Seelsorgsdienst“ für die Glieder der „Wandernden Kirche“ hat seit Jahren segensreich

für mehrere Hunderttausend katholische Jugendliche in Arbeitsdienst, Landhilfe, Landdienst und Landjahr gewirkt. Schon mehrmals haben die deutschen Bischöfe das katholische Volk aufgerufen, den Seelsorgsdienst durch das Opfer des Gebetes und durch materielle Opfer zu unterstützen. Das ist in dankenswerter Weise geschehen. Auch unsere Prälatur hat hierbei geholfen. Mein oberhirtlicher Dank sei allen ausgesprochen, die dieser so wichtigen Seelsorge ihre Unterstützung geschenkt haben.

Auch in diesem Jahre sind wieder Hunderttausende Jungmänner, Mädchen und Kinder in den Arbeitsdienst, den Landdienst und das Landjahr verschickt worden, darunter ungefähr 200 000 katholische Jugendliche.

Die in diesen staatlichen Arbeits-, Lebens- und Schulungsgemeinschaften lebenden Katholiken bedürfen, mehr noch als die Menschen in der Heimat, der Seelsorge. Diese aber ist aus mannigfachen Gründen sehr erschwert.

Die Arbeitsdienstlager liegen meist in der Diaspora, nicht selten bis 30 km von den Gotteshäusern entfernt; Seelsorge, auch die Abhaltung des Gottesdienstes, ist in den Lagern nicht gestattet. Daher mühen sich die umwohnenden Pfarrer oder besonders beauftragte Seelsorger darum, daß den Lagerinsassen eine Möglichkeit des Gottesdienstes und des Sakramentenempfanges geboten wird. Der Gottesdienst in Scheunen, auf freiem Feld oder in Wohnungen, die von guten Menschen zur Verfügung gestellt werden, sowie die Vorbereitung und die An- und Abfahrt sind mit erheblichen Geldausgaben verbunden. Die mit finanziellen Ansprüchen schon überlastete Diaspora kann diese Ausgaben nicht tragen. Die Lager sind von Jugendlichen aus dem ganzen Reichsgebiet besetzt, somit handelt es sich bei dieser Seelsorge um eine Angelegenheit aller deutschen Katholiken. Daher sind auch alle Katholiken verpflichtet, nach Kräften dazu beizusteuern, damit diese Seelsorge nicht aus Mangel an Mitteln unmöglich wird.

Derselbe Gesichtspunkt gilt auch für den Landhelferdienst jeder Art. Die Jugendlichen wohnen und arbeiten meist auf Gütern, die sehr verstreut liegen und schwer — oft nur auf weiten Wegen — vom Seelsorger erreichbar sind. Um diese großen Seelsorgsaufgaben bewältigen zu können, haben einige Diözesen Geistliche freigestellt, die in Ostpreußen, Pommern, in Brandenburg, Norddeutschland und der Grenzmark den jungen Katholiken der „wandernden Kirche“ die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglichen. Die weiten Wege und die spärlichen Beförderungsmittel erhöhen die Mühsal und die Kosten dieser Betreuung sehr. Aber es geht um unsere katholische Jugend, die ent-

scheidende Entwicklungsjahre, fern der Heimat, verbringen muß. Da ist es unabwiesbare Pflicht für alle, die dazu in der Lage sind, ein wirkliches Opfer zu bringen, damit diese Seelsorgsarbeit fortgesetzt und ausgebaut werden kann.

Die dritte Art, die besondere Seelsorgshilfe verlangt, ist das *Landjahr*. In diesem Jahre befinden sich in Preußen etwa 31 000 schulentlassene Knaben und Mädchen in Landjahrheimen. Andere Länder haben die Einrichtung des Landjahres übernommen. Diese Heime sind konfessionell gemischt. Der größte Teil liegt im menschenarmen Diasporagebiet. Auch die Landjahrheime sind in der Regel sehr weit — bis zu 60 km — von dem nächsten katholischen Gotteshaus entfernt. Das sind Gründe, die eine besondere Seelsorge an diesen Kindern zur Pflicht machen.

Durch Vermittlung des Katholischen Seelsorgsdienstes wurden 22 Geistliche aus 12 Diözesen freigestellt, die sich hauptamtlich dieser Seelsorge widmen. Hinzu kommen noch 366 Geistliche, die nebenamtlich tätig sind. Mehrere Laienhelfer und Helferinnen haben die Arbeit der Seelsorger opferwillig unterstützt.

Es ist aber den Diözesen, in deren Bereich Landjahrheime liegen, wirtschaftlich nicht möglich, den Bedürfnissen der Landjahrseelsorge nachzukommen. Daher ist es Pflicht aller Katholiken auch hier zu helfen. Diese Hilfe ist umso dringender, weil staatliche Geldmittel für diese religiöse Betreuung der Jugendlichen (Fahrkosten, Einrichtung des Gottesdienstes etc.) nicht zur Verfügung stehen. Die Kirche muß daher selbst alle Kosten aufbringen, die diese wichtige Seelsorgsarbeit erfordert.

Die heutige Kollekte soll es der in Berlin vom deutschen Episkopat geschaffenen *Zentralstelle „Katholischer Seelsorgsdienst“* ermöglichen, für die Seelsorge an den Arbeitsdienstlern, den Landhelfern und Landjahrkindern zu sorgen und unserer heranwachsenden katholischen Jugend, den Knaben und Mädchen, die fern der Heimat leben, den Gottesdienst und den Empfang der hl. Sakramente zu sichern.

Darum bitten wir alle Diözesanen herzlich und dringend, bei der heutigen Diözesankollekte, die für diese wichtige Seelsorgsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland bestimmt ist, ein Opfer zu geben.

Schneidemühl, den 5. Oktober 1937.

Dr. Harz, Prälat.

Vorstehendes Hirtenwort wird am *Sonntag*, am 21. November, der Kollekte für den „Seelsorgsdienst“ als Empfehlung vorausgeschickt.

Nr. 143. Borromäussonntag.

Am Sonntag, dem 7. November 1937, am Sonntag nach dem Fest des hl. Karl Borromäus, wird in unserer Diözese der Borromäussonntag abgehalten. Es ist uns das ein willkommener Anlaß, den hochwürdigen Seelsorgsklerus unserer Diözese dringend zu bitten, die große Bedeutung des Buches für die Seelsorge stets im Auge zu behalten und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß gute Bücher in die katholischen Familien kommen (Hausbüchereien), und daß katholische Pfarrbüchereien als Ergänzung der Hausbüchereien in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Kein Seelsorger wird es sich entgehen lassen, am Borromäussonntag die Gläubigen auf die Wichtigkeit der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien hinzuweisen. Insbesondere ist auf die Bedeutung der Mitgliedschaft zum Borromäusverein aufmerksam zu machen, der für die

Gründung und Förderung katholischer Familien- und Pfarrbüchereien kirchlich approbierter Verein ist. Es ist darum in allen hl. Messen über die Bedeutung des guten Buches zu predigen und die Kollekte für den Borromäusverein bzw. für die Pfarrbücherei abzuhalten. Die Kollekte soll am Sonntag vorher angekündigt und an diesem wie am nachfolgenden Sonntag selbst wärmstens empfohlen werden. Von dieser Kollekte, die nicht für die Zentrale, sondern für die Pfarrbücherei bestimmt ist, sind in diesem Jahre 10% durch die H. S. Dekane an die Freie Prälatur abzuführen. In den Pfarrgemeinden, in denen kein der Zentrale angeschlossener Borromäusverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzufenden.

Nr. 144. Betr. Aufklärungsaktion über kath. Trinkerfürsorge „Selbst! Familien in Not!“.

Unter diesem Leitwort veranstaltet der Reichsausschuß Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch in Verbindung mit dem Kreuzbund und den caritativen Verbänden im November 1937 eine Aufklärungsaktion über die katholische Trinkerrettungsarbeit. Auf dem Gebiet der Trinkerrettung können wir Katholiken alle Kräfte zum vollen Einsatz bringen. Der Kreuzbund findet für dieses Arbeitsgebiet auch weitgehende Förderung der zuständigen Reichs- und Landesstellen. Andererseits läßt es sich nicht leugnen, daß für die erfolgreiche Rettungsarbeit an den katholischen Alkoholkranken und ihren Familien weithin die notwendigen Einrichtungen — Kreuzbundvereine und Trinkerfürsorgestellen — fehlen, ja, auch noch allzusehr das Verständnis hierfür mangelt. Von den 121 Trinkerfürsorgestellen und 350 Kreuzbundvereinen werden — wie uns berichtet wird — rd. 20 000 Trunksüchtige erfaßt und betreut. Über 100 000 entbehren noch völlig der sachgemäßen Betreuung. Die Ehre Gottes, der durch die Trunksucht vielfach beleidigt wird, das ewige und zeitliche Heil zahlreicher Menschen und Familien, erfordern einen besseren Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge.

Die Aufklärungsaktion, welche diesem Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge dienen und das notwendige Verständnis wecken soll, möge folgendermaßen durchgeführt werden:

1. An einem Novembersonntag (wenn nicht anders möglich, nehme man auch einen Advents-sonntag) soll in der Predigt diese Frage behandelt werden. Einschlägiges Material, sowie die Schrift „Christliche Nüchternheit — eine Wegbereitung des hl. Geistes“ sind von der Hoheneckzentrale, Berlin SW 68, Puttkamerstr. 19, zu beziehen.

2. An dem fraglichen Sonntag möge das Zehnpsennigschriftchen „Selbst! Familien in Not!“ nach jeder hl. Messe am Kirchausgang den Gläubigen zugänglich gemacht werden. (Von der Hoheneckzentrale, Berlin SW 68, Puttkamerstr. 19, zum Preis von 6 Pfg pro Stück zu beziehen.)

3. Alle caritativen Pfarrvereinigungen mögen in der November-Konferenz die Frage einer sachgemäßen und wirksamen Hilfe für die Trinkerfamilien eingehend behandeln. Nur materielle Unterstützung genügt nicht.

4. Die hochwürdigen Herren Dekane mögen Sorge tragen, daß in der nächsten Priesterkonferenz der Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge im Dekanat behandelt wird.

Nr. 145. Betr. Wallfahrten.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß geben wir hiermit bekannt.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

II 4257/37

Berlin, den 17. August 1937.

Nach dem Erlaß des Chefs der Geheimen Staatspolizei vom 7. Dezember 1934 — II 1 B 1 — 2592/34 — sind Wallfahrten nur gestattet, soweit sie althergebracht sind. Der Begriff „althergebracht“ ist nicht allein so zu verstehen, daß bestimmte Wallfahrten in bestimmter Zahl erlaubt sind, sondern es müssen die Gesamtumstände herkömmlich sein, wie z. B. gleicher Anlaß, gleiche Ausgestaltung und Aufmachung, gleicher Zweck. Ist eines dieser Merkmale gegenüber früheren Wallfahrten verschieden, so liegt eine althergebrachte Wallfahrt nicht vor.

Für „Marien-Feierstunden“, „Christus-Feierstunden“ und andere Veranstaltungen mit ähnlicher Bezeichnung gelten, sofern sie lediglich ein Ersatz für Wallfahrten sind, die gleichen Vorschriften wie für diese, d. h. auch diese Veranstaltungen sind nur gestattet, soweit sie althergebracht sind.

Ich darf bitten, die nachgeordneten kirchlichen Behörden hiervon zu unterrichten.

In Vertretung: M u h s.

An die deutschen katholischen Bischöfe.

Nr. 146. Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.

Vom 28. 8. 1937.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1145) wird verordnet:

§ 1.

(1) An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie an Tagen, an denen zu einer allgemeinen Beflaggung besonders aufgefördert wird, setzen Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge. Ausnahmen bestimmt die zur Anordnung einer allgemeinen Beflaggung zuständige Stelle.

(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage nach Absf. 1 sind:

1. der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern),
4. der Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis).

§ 2.

(1) Allgemein verboten ist Privatpersonen das Setzen

1. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichskriegsflagge oder sonstiger Flaggen und Fahnen der Wehrmacht,
2. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichsdienstflagge oder einer früheren Landesdienstflagge,
3. einer früheren Reichs- oder Landesflagge,
4. einer Kirchenflagge.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen.

(4) Den im Absatz 1 aufgeführten Flaggen stehen solche gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.

§ 3.

Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbols nicht entsprechen.

§ 4.

Das Verbot des Setzens von Flaggen umfaßt zugleich das Verbot des Zeigens der entsprechenden Farben.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Reichsminister des Innern: Fried.

Nr. 147. Devisen-Genehmigungspflicht bei Grundstücksverfügungen.

a) Verfügungen über im Ausland gelegene Grundstücke und über Rechte an ausländischen Grundstücken.

Nach dem bisherigen Rechtszustand bedurfte die Verfügung über ausländische Grundstücke oder Rechte an solchen Grundstücken nur der Genehmigung, wenn die Verfügung in der Bestellung von Sicherheiten zugunsten eines Ausländers bestand oder wenn das Recht den Verfügungsbeschränkungen der §§ 9 Absf. 2, 11 Absf. 2 DevG. unterlag. § 4 der Zehnten Durchführungsverordnung macht nunmehr jede Verfügung über ein ausländisches Grundstück oder Recht an einem solchem Grundstück genehmigungsbedürftig.

b) Verfügung über im Inland gelegene Grundstücke die Ausländern gehören und Rechte die Ausländern an solchen Grundstücken zustehen.

Bisher bedurften Ausländer nur in bestimmten Fällen einer Genehmigung.

Nunmehr sind nach § 5 sämtliche Verfügungen über inländische Grundstücke eines Ausländers oder über Rechte eines Ausländers an inländischen Grundstücken genehmigungsbedürftig.

c) Verfügungen über im Inland gelegene Grundstücke eines Inländers und Rechte an inländischen Grundstücken eines Ausländers.

Bisher konnten Inländer zugunsten von Ausländern über inländische Grundstücke im allgemeinen frei verfügen. Nunmehr bedürfen alle Verfügungen zugunsten von Ausländern der Genehmigung, insbesondere auch die Übertragung des Eigentums auf einen Ausländer und die Bestellung eines Nießbrauchs oder Erbbaurechtes zugunsten eines Ausländers.

d) Verfügung über Rechte an Rechten.

Die unter a—c aufgeführten Beschränkungen gelten auch für Rechte an Rechten der genannten Art und für grundstücksgleiche Rechte; z. B. Bestellung eines Nießbrauchs an einer Hypothek.

e) Verfügung über ein Anteilsrecht an einer Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft.

Auch hierzu ist nach § 9 Genehmigung erforderlich, wenn zu dem Vermögen der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft Sachen oder Rechte im Werte von insgesamt über 1000,— RM gehören, über die der Anteilsberechtigte, wenn sie ihm gehören würden, in gleicher Weise nur mit Genehmigung verfügen dürfte.

Nach § 12 ist nunmehr auch das Reichsbankdirektorium berechtigt, neben der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung für den Zuständigkeitsbereich der Reichsbank in devisenrechtlichen Angelegenheiten Anordnungen zu treffen.

Die Verfügung über Grundstücke ohne Genehmigung ist unter die üblichen schweren Strafen des Devisengesetzes gestellt.

Auf gewissenhafte Erfüllung vorstehender Anordnungen wird aufmerksam gemacht.

Nr. 148. Einheitswertfestsetzung.

Die Einheitswertbescheide über die Bewertung des bisher grundsteuerfreien Grundbesitzes werden den Kirchenvorständen vom Finanzamt demnächst zugestellt. Ihre genaue Prüfung durch den Kirchenvorstand machen wir zur Pflicht. Gegen den Einheitswertbescheid gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs, der innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Bescheides ab, eingelegt werden muß.

Nr. 149. Bestimmung über Bauvorhaben.

Durch Erlass vom 23. Juli d. J. (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 169) wird folgendes bestimmt:

„Alle privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauvorhaben sind vor dem Baubeginn anzuzeigen. Ausgenommen sind Bauvorhaben, bei denen nicht mehr als 2 t Baueisen verwendet werden.“

Die bisher geltende Bestimmung, Bauvorhaben, die mehr als 5000 bzw. 25 000 RM Arbeitslöhne an der Baustelle erfordern, anzuzeigen, ist gleichzeitig aufgehoben.

Nr. 150. Personalien.

Zum 1. November d. J. wurde auf Grund der ihnen erteilten Präsente des Herrn Oberpräsidenten übertragen:

Dem Pfarrer Ambrosius Fenske, Hammer (Nezekreis), die Pfarrstelle in Lebehnte, Dekanat St. Krone;

dem Kommendar Max Münchberg, Bräs, die Pfarrstelle in Flötenstein, Dekanat Schlochau.

Zum gleichen Tage wurden ernannt: Vikar Martin v. Karkowski zum Kommendar der Pfarrstelle in Bräs,

Vikar Franz Düllick, Lebehnte, zum Lokalvikar in Lupise mit dem Titel Kuratus.

Zum 15. Oktober d. J. wurden berufen: Vikar Paul Senke, Bomst, zum Pfarradministrator in Koslasin, Dekanat Lauenburg, Vikar Josef Grzesk, Flatow, als Vikar nach Bomst, Kaplan Georg Scholl, Berlin-Charlottenburg, als Vikar nach Flatow.

Nr. 151. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Hammer (Nezekreis), Dekanat Schneidemühl, liberae collationis. Bewerbungen sind bis zum 25. Oktober d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

Nr. 152. Literarisches.

Religiöse Bücher für Rekruten. Die religiöse Vorbereitung der Rekruten auf den Heeresdienst umfaßt neben anderen Aufgaben auch die Bereitstellung guter religiöser Literatur. Die Leiter der Exerzitiengkurse werden sich die Vermittlung geeigneter Bücher angelegen sein lassen. In diesem Zusammenhange weisen wir besonders hin auf das vom stellvertretenden katholischen Feldbischof der Wehrmacht Rarkowski herausgegebene Militär-Gebet- und Gesangbuch sowie auf das von dem Standortpfarrer Werthmann verfaßte Büchlein „Wir wollen dienen“. Letztere Schrift ist erschienen im Verlag Josef Bercker in Revelaer (Rheinland). Den Seelsorgern empfehlen wir, ihren zum Heeresdienst einberufenen Gemeindeangehörigen eines dieser Bücher mit auf den Weg zu geben; gegebenenfalls kann die Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse erfolgen.

Gottfried Lang, Mutter erzähle wieder von Gott und dem lieben Heiland! 40 praktische Anleitungen für die katholische Mutter. Verlag der Kath. Bibelbewegung, Stuttgart, Pr. 90 Pf.

Dem Büchlein, das aus der Feder eines erfahrenen Schulmannes und Familienvaters stammt, kommt gerade in heutiger Zeit eine große Bedeutung zu. Die sittlich-religiöse Erziehung des Kindes wird wieder mehr und mehr zum Ehrenrecht der christlichen Mutter.

Die Herbstnummer des „Büchertischs“, der Hauszeitschrift des Verlages Herder, Freiburg i. Br., schöpft aus der Fülle. Draußen ist Erntezeit. Vielerlei Früchte werden in die Scheunen, in die Keller und Speicher gebracht. So ist jetzt die Zeit, auch den eigenen Reichtum und die Vielfalt des in emsiger Arbeit Gewordenen aufzuzeigen. Die Reihe der Beiträge eröffnet ein Aufsatz von Dr. Wilhelm Bahle über Volkstümliche Geschichtsschreibung im Verlag Herder. In bunter Folge kommen Proben aus den verschiedenartigsten Werken, das schönggeistige Schrifttum ist durch Johannes Kirchweng und August Cauwelaert vertreten, für die Jugend schrieb Yoshio Kobayashi ein japanisches Märchen (eingestreut in ein Seefahrtenbuch japanischer Pfadfinder), Friedrich Schneider setzt sich mit Erziehungsfragen, und zwar mit der Prügelstrafe auseinander. Es wird eine Übersicht über Neuerscheinungen des Verlags geboten und dabei die Werk- und Bildungsbücher mit einer besonderen Würdigung bedacht. Wer noch nicht Leser des „Büchertischs“ ist, sei darauf hingewiesen, daß die Zeitschrift kostenlos und unverbindlich vom Verlag Herder, Freiburg i. Br., angefordert werden kann.

Kurze Einleitung in die Heiligen Bücher des Alten Testaments. Von Dr. Alois Hudal. 4. u. 5., neubearbeitete Auflage von Dr. Josef Ziegler, Dozent an der Universität Würzburg. Verlag Styria in Graz. 234 S. Preis kart. 4,50, in Leinen 5,70 RM. — Das Buch will nicht die größeren Einleitungswerke ersetzen, sondern eine handliche und billige Einleitung vornehmlich zum ersten Gebrauch an die Studenten liefern. Es kommt daher auch für den Seelsorgersgeistlichen in Frage, der sich über den heutigen Stand der Forschung unterrichten will.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.